

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald

Über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen zum Unterhalt und Krankenhilfe für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und vorläufige Schutzmaßnahmen junger Menschen nach dem SGB VIII



Impressum:

Landkreis Dahme-Spreewald
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Beethovenweg 14
15907 Lübben (Spreewald)

Inhalt

I.	Gesetzliche Grundlagen.....	5
II.	Geltungsbereich.....	5
III.	Allgemeines	5
IV.	Hinweise zu Leistungen Dritter.....	6
	Rentenleistungen	6
	BAföG.....	6
	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und sonstige Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (SGB II)	6
	Ausbildungsgeld gem. § 122 SGB III	6
	Ausgaben die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind	7
V.	Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	7
	1. Laufende Leistungen zum Unterhalt	7
	1.1. Regelmäßig wiederkehrender Bedarf	7
	1.2. Höhe des Pflegegeldes	8
	1.3. Beginn der Pflegegeldzahlung	8
	1.4. Fortzahlung des Pflegegeldes bei Krankenhaus-/oder Kuraufenthalt des jungen Menschen	9
	1.5. Einstellung der Pflegegeldzahlung	9
	1.6. Kindergeld.....	9
	2. Unfallversicherung, Altersversicherung und Haftpflichtversicherung	9
	3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse	10
	3.1. Ausstattung der Pflegestelle	10
	3.2. Bekleidung bei Aufnahme	11
	3.3. familiäre oder persönliche Anlässe	11
	3.4. Elternbeiträge Kita/Hort.....	12
	3.5. Schul-/Kitafahrten / Urlaubs-/Ferienfahrten.....	12
	3.6. Lernmittel	12
	3.7. Fahrkosten.....	12
	4. Krankenhilfe	13
	4.1. ärztliche/zahnärztliche Behandlung	13
	4.2. Kieferorthopädische Behandlung	13
	4.3. Sehhilfe	14
VI.	Leistungen bei Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen	14
	5. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse	14
	5.1. Bekleidung	14

5.2. familiäre oder persönliche Anlässe	15
5.3. Elternbeiträge Kita/Hort.....	16
5.4. Schul-/Kitafahrten / Urlaubs-/Ferienfahrten.....	16
5.5. Lernmittel	16
5.6. Fahrkosten.....	17
5.7. sonstige Bedarfe	17
6. Krankenhilfe	18
6.1. ärztliche/zahnärztliche Behandlung.....	18
6.2. Kieferorthopädische Behandlung.....	18
6.3. Sehhilfe.....	18
VII. Übersicht der Beihilfen/Zuschüsse und dem erforderlichen Antrags-/Nachweisverfahren.....	19
VIII. Inkrafttreten	21

I. Gesetzliche Grundlagen

Der Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen (im Weiteren als junger Mensch bezeichnet) sowie auf Krankenhilfe ergibt sich aus den §§ 39 und 40 Sozialgesetzbuch Achtes (SGB VIII) und bildet die gesetzliche Grundlage für die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald vom 11.09.2019 hat der Jugendhilfeausschuss am 21.06.2023 diese Richtlinie beschlossen.

Erste Änderung vom 22.11.2023

II. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für junge Menschen die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie im Landkreis Dahme-Spreewald stationär untergebracht sind und für die nach Entscheidung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, folgenden Leistungen des SGB VIII gewährt werden:

- gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),
- Hilfe zur Erziehung
 - Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII),
 - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII),
 - intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII),
 - in sonstiger stationärer Form (§ 27 SGB VIII),
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstige betreute Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2-4 SGB VIII),
- Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) sofern diese Hilfe entsprechend §§ 33-35 SGB VIII erfolgt,
- Inobhutnahmen nach § 42, § 42a SGB VIII.

Erfolgt die Unterbringung im Bereich eines anderen öffentlichen Jugendhilfeträgers, richtet sich die Höhe der Leistungen zum Unterhalt nach den Bestimmungen, die am Ort der Betreuung gelten (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

III. Allgemeines

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes und der Kosten für die Pflege und Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform erfolgen nach den jeweils gültigen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gem. § 78a ff SGB VIII, welche zwischen dem Leistungserbringer und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Neben den laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Abs. 2 SGB VIII), können einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, insbesondere für wichtige persönliche Anlässe zusätzlich zum Lebensunterhalt gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Sie dienen zur Deckung eines gegenwärtigen Bedarfes und können daher nicht für die Vergangenheit bewilligt werden. Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden, obliegt dem Jugendamt. Auch der Umfang der Beteiligung an den tatsächlich entstehenden Kosten steht im pflichtgemäßen Ermessen.

Die Antragstellung hat detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind die Beihilfen und Zuschüsse, die ohne Antrag gewährt werden oder in dieser Richtlinie gesondert geregelt sind. Die Belege sind im Original mit dem Nachweis über den Zahlungsfluss

beizufügen. Unter Punkt VII dieser Richtlinie ist eine Übersicht zu den Beihilfen und Zuschüssen sowie den jeweiligen Antrags- und Nachweisverfahren enthalten.

Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten, Betreuer (entsprechend den gesetzlichen Regelungen) bzw. die jungen Volljährigen sowie die mit der Erziehung Beauftragten mit Vollmacht. Wurde im Rahmen der Unterbringung eine Vollmacht ausgestellt, sind auch Pflegepersonen antragsberechtigt. Die Vollmacht/Abtretungsvereinbarung ist mit der erstmaligen Antragstellung vorzulegen. Die Überweisungen erfolgen nach Rechnungslegung innerhalb des Haushaltsjahres. Die Originalbelege sind beizufügen.

Die Übernahme von Altersversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträgen ist direkt von den Pflegepersonen zu beantragen.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf finanzielle Hilfe auf Verpflegungsgeld bei der Kontaktpflege/Beurlaubung für junge Menschen im stationären Hilfebezug des SGB VIII ins Elternhaus. Gemäß § 39 SGB VIII ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe nur zum Unterhalt außerhalb des Elternhauses verpflichtet (vgl. Urteil OVG Rheinland-Pfalz 7. Senat vom 21.08.2008, Aktenzeichen 7 A 10443/08).

In begründeten Ausnahmefällen können weitere als die hier aufgeführten Leistungen sowie in der Höhe abweichende Zahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt werden, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde. Grundsätzlich müssen diese mit dem Leistungsspektrum der §§ 39, 40 SGB VIII vereinbar sein.

IV. Hinweise zu Leistungen Dritter

Leistungen Dritter (z.B. andere Sozialleistungsträger wie Krankenkassen, Schulen, Agentur für Arbeit) gehen den Beihilfen und Zuschüssen nach dieser Richtlinie vor, soweit sie nicht nach § 39 SGB VIII als Leistungen der Jugendhilfe vorrangig sind. Sie sind durch die Anspruchsberechtigten selbst bzw. durch deren gesetzlichen Vertreter zu beantragen.

Rentenleistungen

Rentenleistungen eines jungen Menschen (z.B. Halbwaisenrente) sind vom Jugendamt als zweckgleiche Leistung gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII in voller Höhe zu beanspruchen. Das Jugendamt ist daher unbedingt von der Gewährung oder Bewilligung einer Rente zu unterrichten.

BAföG

Junge Menschen haben ab der Jahrgangsstufe 10. sowie bei einer schulischen Ausbildung (u.a. Sozialassistent, Erzieher) und einem Besuch auf einer weiterführenden Schule (z.B. Gymnasium, Oberstufenzentrum) Anspruch auf BAföG. Die Leistungen sind beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu beantragen. Die Leistungen nach dem BAföG sind vom Jugendamt als zweckgleiche Leistungen gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII in voller Höhe zu vereinnahmen.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und sonstige Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (SGB II)

Die Leistungen sind bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Bis auf einen gesetzlich festgelegten Freibetrag, die dem jungen Menschen verbleiben dürfen, ist die Berufsausbildungsbeihilfe gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII vom Jugendamt zu vereinnahmen.

Ausbildungsgeld gem. § 122 SGB III

Die Leistungen sind bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Bis auf einen gesetzlich festgelegten Freibetrag, die dem jungen Menschen verbleiben dürfen, ist das Ausbildungsgeld gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII vom Jugendamt zu vereinnahmen.

Ausgaben die mit der Erzielung des Einkommens verbunden sind

Fahrkosten zur Ausbildungsstelle oder Berufsschule stellen in der Regel keine Kosten der Jugendhilfemaßnahmen dar. Sie werden nur dann durch das Jugendamt übernommen, wenn andere Leistungsträger (u.a. Schulverwaltungsamt, Bundesagentur für Arbeit (BAB)) nicht vorrangig zuständig sind.

V. Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII

Als Vollzeitpflege im Sinne dieser Richtlinie gilt die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines jungen Menschen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie in Privathaushalten.

Betreuung in einer Gastfamilie im Sinne dieser Richtlinie ist die Unterbringung, Betreuung und Erziehung von seelisch behinderten jungen Menschen bzw. jungen Menschen die gemeinsam mit Mutter und/oder Vater bzw. Personensorgeberechtigten, die behindert oder chronisch krank sind, über Tag und Nacht in einer anderen Familie in Privathaushalten leben.

Als Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen im Sinne dieser Richtlinie gilt die Unterbringung, Betreuung und Erziehung mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten und/oder körperlichen, geistigen sowie seelischen Beeinträchtigungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie in Privathaushalten. In diesen Pflegestellen wird ein erhöhter Bedarf des jungen Menschen anerkannt, welcher sich sowohl auf die Kosten des Sachaufwandes (Lebensunterhalt des Kindes) als auch auf Kosten der Pflege und Erziehung (Anerkennung der erzieherischen Tätigkeit) beziehen kann. Voraussetzung ist die Feststellung des erhöhten Mehrbedarfes auf Grund einer Entwicklungsbeeinträchtigung durch den Pflegekinderdienst (PKD).

Bereitschaftspflege im Sinne dieser Richtlinie ist die zeitlich befristete Unterbringung, Betreuung und Erziehung von jungen Menschen in Not- und Krisensituationen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie in Privathaushalten.

1. Laufende Leistungen zum Unterhalt

1.1. Regelmäßig wiederkehrender Bedarf

Wird Hilfe in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII geleistet, ist gemäß § 39 Abs. 2 und 4 SGB VIII der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen, gestaffelt nach Altersgruppen zu gewähren.

Die Pflegegeldpauschale besteht aus den materiellen Aufwendungen (Sachaufwand) und den Aufwendungen für die Pflege und Erziehung. Das Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gem. § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet (siehe Punkt 1.6).

Gemäß den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. sind in den Kosten für den Sachaufwand folgende Posten enthalten:

- Nahrungsmittel, Getränke,
- Bekleidung und Schuhe,
- Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung,
- Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände,
- Gesundheitspflege,
- Verkehr,
- Post und Telekommunikation,

- Freizeit, Unterhaltung und Kultur, einschließlich Spiele, Spielzeug, Hobbywaren sowie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreibwaren
- Bildungswesen,
- Beherbergungs- und Gaststättendienst, darunter Verpflegungsdienstleistungen,
- andere Waren und Dienstleistungen.

1.2. Höhe des Pflegegeldes

Die Pflegegeldpauschalbeträge orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V..

Für **Pflege- und Gastfamilien** wird eine Pflegegeldpauschale für jeden vollen Kalendermonat der Vollzeitpflege in folgender Höhe gewährt:

Table 1: Höhe des Pflegegeldes in Pflege- und Gastfamilien

Alter des Pflegekindes	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Gesamtbetrag
0 bis unter 6 Jahren	639,00 €	275,00 €	914,00 €
6 bis unter 12 Jahren	783,00 €	275,00 €	1.058,00 €
für junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	919,00 €	275,00 €	1.194,00 €

Pflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen erhalten für jeden vollen Kalendermonat der Vollzeitpflege eine Pflegegeldpauschale in folgender Höhe:

Table 2: Höhe des Pflegegeldes für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen

Alter des Pflegekindes	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Gesamtbetrag
0 bis unter 6 Jahren	677,00 €	449,00 €	1.126,00 €
6 bis unter 12 Jahren	823,00 €	449,00 €	1.272,00 €
für junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	959,00 €	449,00 €	1.408,00 €

Bereitschaftspflegestellen erhalten je Kalendertag der Bereitschaftspflege einen Tagessatz in folgender Höhe:

Table 3: Höhe des Tagessatzes für Bereitschaftspflegestellen

Alter des Pflegekindes	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Gesamtbetrag
0 bis unter 6 Jahren	45,00 €	18,00 €	63,00 €
6 bis unter 12 Jahren	54,00 €	18,00 €	72,00 €
für junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	61,00 €	18,00 €	79,00 €

1.3. Beginn der Pflegegeldzahlung

Das Pflegegeld wird ab dem Tag der Aufnahme des jungen Menschen in den Haushalt der Pflegestelle gezahlt. Beginnt das Pflegeverhältnis nicht zum 1. eines Monats, sondern im Laufe eines Monats, so wird Pflegegeld erst ab dem Tag der Aufnahme gezahlt (1/30 pro Anwesenheitstag). Ab dem Monat in dem die Altersgrenze (6. oder 12. Jahre) erreicht wird, ändert sich die Höhe des Pflegegeldes.

Ausnahme: Lebt der junge Mensch bereits längere Zeit ohne Mitwirkung des Jugendamtes im Haushalt der Pflegeperson, wird Pflegegeld erst ab Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe

für seelisch behinderte junge Kinder und Jugendliche gewährt. Voraussetzung ist, dass die Pflegestelle durch den Pflegekinderdienst als geeignet abgeprüft wurde und Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Kinder und Jugendliche durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bewilligt wurde.

1.4. Fortzahlung des Pflegegeldes bei Krankenhaus-/oder Kuraufenthalt des jungen Menschen

Hält sich der junge Mensch aufgrund eines Krankenhaus-/oder Kuraufenthaltes nicht in der Pflegestelle auf, kann die Pflegegeldpauschale bis maximal 42 Tage weitergezahlt werden. Dauert der Krankenhaus-/oder Kuraufenthalt länger an, werden für die Zeit danach, längsten jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes der Pflegestelle) die Kosten für die Pflege und Erziehung weitergezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, die Pflegepersonen durch Besuche haben.

Bei zeitweiser Unterbringung des jungen Menschen außerhalb des Haushaltes der Pflegeperson zur schulischen bzw. beruflichen Ausbildung oder aufgrund einer Behinderung (Internat, Schule oder sonstige Wohnform) werden die Kosten für den Sachaufwand nicht gekürzt, wenn die Pflegeperson die Kosten für die auswärtige Unterbringung selbst tragen. Übernimmt ein Dritter die Unterbringungskosten (z.B. Agentur für Arbeit), werden die Kosten für den Sachaufwand auf 50 Prozent gekürzt.

Die Pflegepersonen haben die Abwesenheit des jungen Menschen innerhalb von 14 Tagen dem Jugendamt mitzuteilen.

1.5. Einstellung der Pflegegeldzahlung

Der Anspruch auf die Zahlung des Pflegegeldes endet mit dem Tag der Einstellung beziehungsweise der Beendigung der Hilfe nach § 33 SGB VIII beziehungsweise dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit, sofern keine Hilfe nach § 41 SGB VIII fortgeführt und bewilligt worden ist.

Endet das Pflegeverhältnis durch Auszug des jungen Menschen aus der Pflegestelle, sind darüber hinaus gezahlte Pflegegeldbeträge an das Jugendamt zurück zu zahlen.

1.6. Kindergeld

Für junge Menschen, deren Aufenthalt in der Pflegefamilie auf Dauer im Hilfeplan festgelegt wurde, ist durch die Pflegeperson Kindergeld zu beantragen. Gemäß § 39 Abs. 6 SGB VIII wird ein Kindergeldanteil auf das Pflegegeld angerechnet. Pflegepersonen sind zur Auskunft über die Höhe/Änderungen der Kindergeldleistungen für den jungen Menschen verpflichtet (gem. § 97a Abs. 2 SGB VIII) und haben Veränderungen unter Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich dem Jugendamt mitzuteilen.

2. Unfallversicherung, Altersversicherung und Haftpflichtversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen der Pflegeperson zu einer Unfallversicherung und einer angemessenen Alterssicherung werden ab dem Monat der Antragstellung erstattet. Sind zwei Pflegepersonen laut Pflegevertrag tätig und werden mehrere junge Menschen durch diese betreut, kann die Alterssicherung für beide Pflegepersonen gezahlt werden.

Die Höhe der Unfallversicherung sowie der Alterssicherung orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V..

Tabelle 4: Höhe der erstattungsfähigen Versicherungsbeiträge

	Unfallversicherung	Alterssicherung
in allen Altersstufen gleichermaßen	falls Einzelversicherung: Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung zurzeit: 15,22 €/Monat (182,53 €/Jahr)	hälftiger Beitrag der gesetzlichen Rentenversicherung maximal: 42,53 €/Monat
Umfang	pro (betreuendem) Pflegeelternteil	pro Pflegekind

Die Tätigkeit als Bereitschaftspflegepersonen führt zu einer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese ist durch die Bereitschaftspflegeperson bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege abzuschließen. Die Versicherungsbeiträge werden im vollen Umfang auf Nachweis erstattet.

Pflegepersonen sind über den Landkreis Dahme-Spreewald haftpflichtversichert. Sie tragen für den Versicherungsbeitrag einen angemessenen Eigenanteil. Die Haftpflichtversicherung gilt ausschließlich für Haftpflichtansprüche die sich aus der Betreuungstätigkeit der Pflegeperson ergeben.

Für im Innen- oder Außenverhältnis verursachte Schäden sind junge Menschen abzüglich eines angemessenen Eigenanteils in einer Gruppenhaftpflichtversicherung über den Landkreis Dahme-Spreewald versichert.

3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse

3.1. Ausstattung der Pflegestelle

In die Erstausrüstung einer Pflegestelle/Bereitschaftspflegestelle gehören alle Anschaffungen für den persönlichen Lebensbedarf sowie sonstige Einrichtungsgegenstände eines jungen Menschen die den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen entsprechen. Für die erstmalige Inpflegenahme eines jungen Menschen kann ein Zuschuss zur Erstausrüstung der Pflegestelle gewährt werden.

Beenden Pflegepersonen auf eigenen Wunsch vor Ablauf von zwei Jahren das Pflegeverhältnis, sind 50 Prozent der Erstausrüstungspauschale an das Jugendamt zurück zu zahlen.

- *Erstausrüstung Pflegestelle/Bereitschaftspflegestelle* bis zu 1.000,00 EUR

Im besonderen Bedarfsfall kann ein Zuschuss zu Ersatzbeschaffungen nach 5 Jahren geltend gemacht werden, sofern die angeschafften Möbel defekt sind bzw. notwendige Neuanschaffungen getätigt werden müssen. Hierzu bedarf es einer Bedarfsprüfung durch den PKD.

- *Zuschuss Ersatzbeschaffung* Einzelfallentscheidung

Bei jeder weiteren Inpflegenahme eines jungen Menschen (an Stelle eines ehemals betreuten jungen Menschen) kann ein Zuschuss zur Ausstattung der Pflegestelle gewährt werden. Hierzu bedarf es einer Bedarfsprüfung durch den PKD.

- *Zuschuss Pflegestelle* (weitere Inpflegenahme eines jungen Menschen) Einzelfallentscheidung

Für die Erstausrüstung, Ersatzbeschaffung sowie eines Zuschusses bei einer weiteren Inpflegenahme eines jungen Menschen besteht kein Anspruch auf neue Einrichtungsgegenstände. Der Verweis auf Gebrauchtmöbel ist zulässig. Die Antragsfrist beträgt zwei Monate ab Hilfebeginn.

3.2. Bekleidung bei Aufnahme

Bei der Aufnahme eines jungen Menschen kann eine einmalige Beihilfe für Bekleidung, Wäsche, Schuhe oder sonstigen persönlichen Bedarf gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes befürwortet wurde. Die Antragsfrist beträgt zwei Monate ab Hilfebeginn

- *Bekleidung bei Aufnahme* bis zu 150,00 EUR

3.3. familiäre oder persönliche Anlässe

Die Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfen werden ohne Antragstellung gewährt. Die Zahlung erfolgt im jeweiligen Ereignismonat, wenn der jungen Menschen zum jeweiligen Anlass in der Pflegefamilie verweilt.

- *Geburtstag/Weihnachten* 40,00 EUR

Der Bedarf für die Einschulung umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt sowie eine angemessene Bekleidung.

- *Einschulung* bis zu 150,00 EUR

Mit der Gewährung von Beihilfen für religiöse und weltanschauliche Initiationsriten (u.a. Taufe, Jugendweihe/Jugendfeier, Konfirmation) sind alle Kosten wie beispielsweise Bekleidung, Ausgestaltung der Feier einschließlich der Teilnahmegebühr sowie ein Geschenk abgegolten.

- *religiöse und weltanschauliche Initiationsriten* bis zu 200,00 EUR

Auf Antrag kann jungen Menschen für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Sport- oder Kulturverein) sowie für Unterrichtsentgelte für künstlerische Fächer (z.B. Musik- und Kunstschulen) ein monatlicher Zuschuss gewährt werden (analog dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) in der jeweils gültigen Fassung).

- *Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe* entsprechend BuT

Bei Eintritt in das Berufsleben bzw. bei Arbeitserprobungsmaßnahmen und Praktika von mindestens 6 Monaten kann eine einmalige Beihilfe für notwendige Berufsbekleidung gewährt werden, soweit keine gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen des Ausbildungsbetriebes bestehen, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Reinigungs- und Ersatzbeschaffungen sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Kosten für Ausbildungsmittel, insbesondere Handwerkszeug, Werkstoffe und Fachliteratur können grundsätzlich nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 Berufsausbildungsgesetz (BBiG) hat der Auszubildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

- *Erstausstattung Berufsbekleidung* Einzelfallentscheidung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss für die notwendige Anschaffung von Hausrat/Mobiliar und deren Transportkosten gewährt werden. Eventuelle Renovierungskosten sowie ggf. zu zahlende Mietkaution sind aus diesem Zuschuss zu finanzieren. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht. Sparguthaben des jungen Menschen ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Angebote von Möbelbörsen, Secondhand o.ä. sind zu nutzen. Dem Antrag ist eine bezifferte Bedarfsliste der benötigten Gegenstände/Materialien beizulegen.

- *Verselbstständigung* bis zu 1.000,00 EUR

3.4. Elternbeiträge Kita/Hort

Für den Besuch in einer Kindertagesstätte und Hort übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe den Elternbeitrag für den untergebrachten jungen Menschen monatlich in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte/Hort.

- *Elternbeitrag Kita / Hort* in Höhe des Elternbeitrags

3.5. Schul-/Kitafahrten / Urlaubs-/Ferienfahrten

Die tatsächlichen Aufwendungen für Schul- und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sowie für Kitafahrten werden analog dem Bildungs- und Teilhabepaket (§ 28 Abs. 2 SGB II) übernommen. Die Teilnahme ist von der Schule/der Kindertageseinrichtung zu bescheinigen.

- *Schul-/Klassenfahrten* tatsächliche Aufwendungen
- *Kitafahrten* tatsächliche Aufwendungen

Für Urlaubs- und Ferienfahrten wird ein jährlicher Zuschuss gewährt.

- *Urlaubs- und Ferienfahrten* jährlich bis zu 200,00 EUR

3.6. Lernmittel

Lernmittel im Sinne der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung – LernMV) des Landes Brandenburg werden entsprechend dem Eigenanteils der Eltern (§ 12 Abs. 1 LernMV) übernommen, soweit diese nicht als Freixemplar durch den Schulträger bereitgestellt werden. Der Nachweis sowie die aktuelle Schulbescheinigung sind einzureichen.

- *Schulbücher gem. LernMV* jährlicher Eigenanteil

3.7. Fahrtkosten

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, können Fahrtkosten für eine Kontaktpflege im Monat bzw. entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan gewährt werden. Fahrten zur Kontaktpflege können sowohl zu den Familienangehörigen (Großeltern, Geschwistern etc.) als auch zu

sonstigen engen Bezugspersonen (z.B. Pflegeeltern) erfolgen. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW's in Anlehnung an § 5 Abs. 1 S. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die Kosten für die Hin- und Rückfahrt erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen ggf. durch den Erwerb einer Bahncard für Kinder und Jugendliche. Die Bahncard ist daher aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, wenn insgesamt die Fahrkosten der Kontakte reduziert werden können.

- *Fahrkosten Kontaktpflege* tatsächliche Aufwendungen

Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung sind bei der jeweils zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des ablehnenden Bescheides der zuständigen Behörde können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

- *Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung* nach Prüfung

Eigenanteile für die Schülerbeförderung werden durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

- *Schülerbeförderung* Eigenanteil

Weitere Gebühren, Eigenanteile oder Beiträge, zu deren Begleichung die Pflegeperson wegen der Betreuung des jungen Menschen herangezogen wird sowie Kosten für die Weiterbildung der Pflegeperson sind mit dem Pflegegeld abgegolten.

4. Krankenhilfe

Gemäß § 40 SGB VIII ist der notwendige Bedarf im Einzelfall zu befriedigen. Notwendig ist grundsätzlich der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich der sich aus dem Gesetz ergebende Zuzahlung und Eigenbeteiligungen. Hat der junge Mensch keine Krankenversicherung, werden die Kosten für den Versicherungsschutz durch das Jugendamt übernommen. Vorrangig ist jedoch die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern, des Elternteils, Stiefeltern, Großeltern bzw. Pflegeeltern durch die/den SozialarbeiterIn zu prüfen. Kosten sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen übernommen werden.

4.1. ärztliche/zahnärztliche Behandlung

Für junge Menschen werden notwendige Zuzahlungen und Eigenanteile für ärztliche/zahnärztliche Behandlungen/Verordnungen übernommen.

- *ärztliche/zahnärztliche Zuzahlungen/Eigenanteile* tatsächliche Höhe

4.2. Kieferorthopädische Behandlung

Die Zahlung des Eigenanteils notwendiger Kieferorthopädischer Behandlungen wird vom Jugendamt übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage eines genehmigten Behandlungsplans.

-
- *Eigenanteil Kieferorthopädische Behandlung* tatsächliche Höhe

4.3. Sehhilfe

Bei notwendiger Neuanschaffung oder Reparatur wird nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung für eine Brille oder der Rechnung der Reparatur ein Zuschuss gewährt.

- *Zuschuss Brille* bis zu 60,00 EUR

Für junge Volljährige werden Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen nach vorheriger Antragstellung und Prüfung im Einzelfall vom Jugendamt übernommen

VI. Leistungen bei Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen

Neben den laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (vgl. § 39 Abs. 2 SGB VIII) sind gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt außerhalb des Elternhauses zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen des jungen Menschen.

5. Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

5.1. Bekleidung

Bei der Aufnahme eines jungen Menschen kann eine einmalige Beihilfe für Bekleidung, Wäsche, Schuhe oder sonstigen persönlichen Bedarf gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes befürwortet wurde. Antragsfrist beträgt zwei Monate ab Hilfebeginn.

- *Bekleidung bei Aufnahme* bis zu 150,00 EUR

Der laufende Bedarf an Bekleidung, Wäsche und Schuhen ist für alle Altersgruppen durch einen monatlichen Pauschalsatz in Höhe von 40,00 EUR abgedeckt. Wird die Hilfe nicht für den vollen Monat geleistet, so wird das Bekleidungs-geld nur anteilig für die Anwesenheitstage gezahlt (1/30 pro Anwesenheitstag).

Zusätzliche Bekleidungsbeihilfen können in begründeten Einzelfällen (z.B. starkes Wachstum) gewährt werden. Eine Bedarfsliste ist dem Antrag beizulegen.

- *zusätzliche Bekleidung* bis zu 150,00 EUR

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, kann auf Antrag bei werdenden Müttern (ab der 12. Schwangerschaftswoche) Schwangerenbekleidung sowie eine Babyerstausstattung bewilligt werden. Eine Bedarfsliste ist mit dem Antrag einzureichen.

- *Schwangerenbekleidung* bis zu 300,00 EUR
- *Babyerstausstattung¹* bis zu 550,00 EUR

¹ Möbel für Baby sind in den Einrichtungen nach § 19 SGB VIII im Tageskostensatz abgegolten.

5.2. familiäre oder persönliche Anlässe

Die Geburtstags- und Weihnachtsbeihilfen werden ohne Antragstellung gewährt. Die Zahlung erfolgt im jeweiligen Ereignismonat, wenn der junge Mensch zum jeweiligen Anlass in der Einrichtung verweilt.

- *Geburtstag/Weihnachten* 40,00 EUR

Neben den laufenden Leistungen zur Deckung des gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs ist ein entsprechender Barbetrag (Taschengeld) zur persönlichen Verfügung des jungen Menschen bereitzustellen. Wird die Hilfe nicht für den vollen Monat geleistet, so wird das Taschengeld nur anteilig für die Anwesenheitstage gezahlt (1/30 pro Anwesenheitstag).

Tabelle 5: Höhe der Taschengelder nach Altersstufe

Altersstufe	Barbetrag im Monat
3-6 Jahre	6,00 EUR
7-10 Jahre	13,00 EUR
11-12 Jahre	25,00 EUR
13-14 Jahre	33,00 EUR
15-17 Jahre	58,00 EUR
ab 18 Jahre	117,00 EUR

Der Bedarf für die Einschulung umfasst eine Schulmappe, eine Schultüte mit Inhalt sowie eine angemessene Bekleidung.

- *Einschulung* bis zu 150,00 EUR

Mit der Gewährung von Beihilfen für religiöse und weltanschauliche Initiationsriten (u.a. Taufe, Jugendweihe/Jugendfeier, Konfirmation) sind alle Kosten wie beispielsweise Bekleidung, Ausgestaltung der Feier einschließlich der Teilnahmegebühr sowie ein Geschenk abgegolten.

- *religiöse und weltanschauliche Initiationsriten* bis zu 200,00 EUR

Auf Antrag kann jungen Menschen für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Sport- oder Kulturverein) sowie für Unterrichtsentgelte für künstlerische Fächer (z.B. Musik- und Kunstschulen) ein monatlicher Zuschuss gewährt werden (analog dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) in der jeweils gültigen Fassung).

- *Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe* entsprechend BuT

Bei Eintritt in das Berufsleben bzw. bei Arbeitserprobungsmaßnahmen und Praktika von mindestens 6 Monaten kann eine einmalige Beihilfe für notwendige Berufsbekleidung gewährt werden, soweit keine gesetzlichen oder tariflichen Verpflichtungen des Ausbildungsbetriebes bestehen, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Reinigungs- und Ersatzbeschaffungen sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Kosten für Ausbildungsmittel, insbesondere Handwerkszeug,

Werkstoffe und Fachliteratur können grundsätzlich nicht als Nebenkosten abgerechnet werden. Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 Berufsausbildungsgesetz (BBiG) hat der Ausbildende dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

- *Erstausstattung Berufsbekleidung* Einzelfallentscheidung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt und kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, kann auf Antrag ein einmaliger Zuschuss für die notwendige Anschaffung von Hausrat/Mobiliar und deren Transportkosten gewährt werden. Eventuelle Renovierungskosten sowie ggf. zu zahlende Mietkaution sind aus diesem Zuschuss zu finanzieren. Der Zuschuss ist zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht. Sparguthaben des jungen Menschen ist in angemessenem Umfang einzusetzen. Angebote von Möbelbörsen, Secondhand o.ä. sind zu nutzen. Dem Antrag ist eine bezifferte Bedarfsliste der benötigten Gegenstände/Materialien beizulegen.

- *Verselbstständigung* bis zu 1.000,00 EUR

5.3. Elternbeiträge Kita/Hort

Für den Besuch in einer Kindertagesstätte und Hort übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe den Elternbeitrag für den untergebrachten jungen Menschen monatlich in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte/Hort.

- *Elternbeitrag Kita/Hort* in Höhe des Elternbeitrags

5.4. Schul-/Kitafahrten / Urlaubs-/Ferienfahrten

Die tatsächlichen Aufwendungen für Schul- und Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sowie für Kitafahrten werden analog dem Bildungs- und Teilhabepaket (§ 28 Abs. 2 SGB II) übernommen. Die Teilnahme ist von der Schule /der Kindertageseinrichtung zu bescheinigen. Verpflegungskosten sind in diesen Zeiten aus dem Kostensatz zu finanzieren

- *Schul-/Klassenfahrten* tatsächliche Aufwendungen
- *Kitafahrten* tatsächliche Aufwendungen

Für Urlaubs- und Ferienfahrten wird ein jährlicher Zuschuss gewährt. Verpflegungskosten sind in diesen Zeiten aus dem Tageskostensatz zu finanzieren.

- *Urlaubs- und Ferienfahrten²* jährlich bis zu 200,00 EUR

5.5. Lernmittel

Lernmittel im Sinne der Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung – LernMV) des Landes Brandenburg werden entsprechend dem Eigenanteils der Eltern (§ 12 Abs. 1 LernMV) übernommen, soweit diese nicht als Freixemplar durch den

² Für Fahrten die gemeinsam mit der Gruppe/der Einrichtung stattfinden, wird der jeweilige Tageskostensatz in voller Höhe gezahlt. Fahrten ohne die Gruppe/die Einrichtung gelten als Abwesenheit und es wird ein Freihaltegeld entsprechend der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung gezahlt.

Schulträger bereitgestellt werden. Der Nachweis sowie die aktuelle Schulbescheinigung sind einzureichen.

- *Schulbücher gem. LernMV* jährlicher Eigenanteil

5.6. Fahrkosten

Sofern kein anderer Leistungsträger vorrangig verpflichtet ist, können Fahrtkosten für eine Kontaktpflege im Monat bzw. entsprechend den Festlegungen im Hilfeplan gewährt werden. Fahrten zur Kontaktpflege können sowohl zu den Familienangehörigen (Großeltern, Geschwistern etc.) als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z.B. Pflegeeltern) erfolgen. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nachweislich nicht zumutbar, werden bei der Benutzung eines PKW's in Anlehnung an § 5 Abs. 1 S. 2 Bundesreisekostengesetz (BRKG) die Kosten für die Hin- und Rückfahrt erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen ggf. durch den Erwerb einer Bahncard für Kinder und Jugendliche. Die Bahncard ist daher aus Mitteln der Jugendhilfe zu finanzieren, wenn insgesamt die Fahrkosten der Kontakte reduziert werden können.

- *Fahrkosten Kontaktpflege* tatsächliche Aufwendungen

Die Übernahme anfallender Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung sind bei der jeweils zuständigen Behörde (Schulverwaltungsamt/Agentur für Arbeit) zu beantragen. Auf Antrag und nach Vorlage des ablehnenden Bescheides der zuständigen Behörde können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

- *Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung* nach Prüfung

Eigenanteile für die Schülerbeförderung werden durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

- *Schülerbeförderung* Eigenanteil

5.7. sonstige Bedarfe

Auf Antrag können Kosten für Passbilder maximal einmal jährlich übernommen werden.

- *Passbilder* tatsächliche Höhe (maximal jährlich)

Ist aus gesetzlichen Gründen ein Kinder-/Personalausweis oder Reisepass erforderlich, werden die Kosten des Ausweisdokumentes entsprechend der Gebührenverordnung auf Antrag übernommen.

- *Kinder-/Personalausweis/Reisepass* tatsächliche Höhe

Die Kosten für ein Schülerfreizeitticket (VBB-Freizeit-Ticket) werden übernommen.

- *Schülerfreizeitticket* tatsächliche Höhe

6. Krankenhilfe

Gemäß § 40 SGB VIII ist der notwendige Bedarf im Einzelfall zu befriedigen. Notwendig ist grundsätzlich der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung zuzüglich der sich aus dem Gesetz ergebende Zuzahlung und Eigenbeteiligungen. Hat der junge Mensch keine Krankenversicherung, werden die Kosten für den Versicherungsschutz durch das Jugendamt übernommen. Vorrangig ist jedoch die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern, des Elternteils, Stiefeltern, Großeltern bzw. Pflegeeltern durch die/den SozialarbeiterIn zu prüfen. Kosten sollen einzelfallbezogen im angemessenen Rahmen übernommen werden.

6.1. [ärztliche/zahnärztliche Behandlung](#)

Für junge Menschen werden notwendige Zuzahlungen und Eigenanteile für ärztliche/zahnärztliche Behandlungen/Verordnungen übernommen.

- *ärztliche/zahnärztliche Zuzahlungen/Eigenanteile* tatsächliche Höhe

6.2. [Kieferorthopädische Behandlung](#)

Die Zahlung des Eigenanteils notwendiger Kieferorthopädischer Behandlungen wird vom Jugendamt übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage eines genehmigten Behandlungsplans.

- *Eigenanteil Kieferorthopädische Behandlung* tatsächliche Höhe

6.3. [Sehhilfe](#)

Bei notwendiger Neuanschaffung oder Reparatur wird nach Vorlage einer ärztlichen Verordnung für eine Brille oder der Rechnung der Reparatur ein Zuschuss gewährt.

- *Zuschuss Brille* bis zu 60,00 EUR

Für junge Volljährige werden Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen nach vorheriger Antragstellung und Prüfung im Einzelfall vom Jugendamt übernommen.

VII. Übersicht der Beihilfen/Zuschüsse und dem erforderlichen Antrags-/Nachweisverfahren

Punkt lfd. Nr.	lt. Richtlinie	Beihilfen/ Zuschüsse	mit Antrag	ohne Antrag	mit Nachweis/ Beleg	ohne Nachweis/ Beleg
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII						
1.	3.1	Ausstattung Pflegestelle	x		x	
2.		Zuschuss Ersatzbeschaffung	x		x	
3.		Zuschuss Pflegestelle weitere Inpflegenahme eines jungen Menschen	x		x	
4.	3.2	Bekleidung bei Aufnahme	x		x	
5.	3.3	Geburtstag / Weihnachten		x	x	
6.		Einschulung	x		x	
7.		religiöse und weltanschauliche Initiationsriten	x		x	
8.		Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe (BuT-Richtlinie)	x		x	
9.		Erstausstattung Berufsbekleidung	x		x	
10.		Verselbstständigung	x		x	
11.	3.4	Elternbeiträge Kita / Hort	x		x	
12.	3.5	Schul-/Kitafahrten / Urlaubs-/Ferienfahrten	x		x	
13.	3.6	Lernmittel	x		x	
14.	3.7	Fahrkosten Kontaktpflege	x		x	
15.		Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung	x		x	
16.		Schülerbeförderung			x	
17.	4.1	ärztliche/zahnärztliche Zuzahlungen / Eigenanteile	x		x	
18.		Kieferorthopädische Behandlung	x		x	
19.		Zuschuss Brille	x		x	
Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII						
20.	5.1	Bekleidung bei Aufnahme	x		x	
21.		zusätzliche Bekleidung	x		x	
22.		Schwangerenbekleidung	x		x	
23.		Babyerstausstattung	x		x	
24.	5.2	Geburtstag / Weihnachten		x	x	
25.		Taschengeld		x		x
26.		Einschulung	x		x	
27.		religiöse und weltanschauliche Initiationsriten	x		x	
28.		Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe (BuT-Richtlinie)	x		x	
29.		Erstausstattung Berufsbekleidung	x		x	
30.		Verselbstständigung	x		x	
31.	5.3	Elternbeiträge Kita / Hort	x		x	
32.	5.4	Schul-/Kitafahrten / Urlaubs-/Ferienfahrten	x		x	
33.	5.5	Lernmittel	x		x	
34.	5.6	Fahrkosten Kontaktpflege	x		x	
35.		Fahrkosten Schul- bzw. Berufsausbildung	x		x	
36.		Schülerbeförderung			x	
37.	5.7	Passbilder			x	

38.		Kinder-/Personalausweis/Reisepass			x	
39.		Schülerfreizeitticket	x		x	
40.	6.1	ärztliche/zahnärztliche Zuzahlungen / Eigenanteile	x		x	
41.	6.2	Kieferorthopädische Behandlung	x		x	
42.	6.3	Zuschuss Brille	x		x	

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien:

- Richtlinie über die Vergabe finanzieller Leistungen und Krankenhilfe für die Vollzeitpflege an Pflege- und Gastfamilien, die Vollzeitpflege für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen sowie Bereitschaftspflegestellen für den Landkreis Dahme-Spreewald vom 01.12.2021
- Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des jungen Menschen gemäß § 39 SGB VIII sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII vom 01.07.2020

außer Kraft.